

Seelsorge im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) für Asylsuchende

Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 17. November 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Die bestehende Militärunterkunft Gubel in der Gemeinde Menzingen wird vom Bund ab Frühling 2015 während maximal drei Jahren als Asylunterkunft genutzt. Bis zu 110 Personen sollen im Zentrum Aufnahme finden. Durchschnittlich werden die Asylsuchenden vier bis acht Wochen im EVZ auf dem Gubel bleiben. Die oberirdische Anlage eigne sich – nach Auskunft der Verantwortlichen – insbesondere für die Unterbringung von Frauen und Kindern. Die Verantwortung für den Betrieb des Asylzentrums liegt vollumfänglich beim Bundesamt für Migration (BFM). Für die Betreuung vor Ort und die Sicherheit wurden externe Firmen unter Vertrag genommen. Eine Begleitgruppe – zusammengesetzt aus Mitgliedern der Gemeinderäte von Menzingen und Ägeri, Vertretern des Kantons und auch aus der Menzinger Bevölkerung – wird den Kontakt mit dem BFM pflegen.

Seelsorge in Asylzentren

Das Bundesamt für Migration (BFM) hat mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften eine „Rahmenvereinbarung für die Seelsorgedienste in Empfangsstellen für Asylsuchende“ (abrufbar bei: Bundesamt für Migration, Stichwort „Seelsorge“) geschlossen. Aufgrund dieser Vereinbarung haben die Kirchen und der Schweizerisch Israelitische Gemeindebund ein „Leitbild für die Seelsorge in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes“ (Fribourg November 2003 und Oktober 2009) für Asylsuchende erarbeitet. Diese Papiere bilden die Grundlage für die Arbeit der Seelsorger und Seelsorgerinnen in den Empfangs- und Verfahrenszentren. Grundlage des Handelns der Religionsgemeinschaften ist das „hohe Gut“ der Gastfreundschaft, „das in den meisten Religionen und Kulturen einen besonderen Stellenwert einnimmt“. Die Seelsorge in den EVZ wird verstanden als „Hinwendung zum Mitmenschen“. Sie geschieht in „ökumenischer bzw. interreligiöser Verantwortung“. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind entsprechend offen für das Gespräch mit allen, unabhängig davon, welcher Religion oder Kultur die Asylsuchenden angehören. Mit den Behörden und den Verantwortlichen auf Seiten des Staates wird ein „kooperativer Umgangsstil“ angestrebt. Die Standortkirchen, auf deren Gebiet ein EVZ liegt, sind gemäss der Rahmenvereinbarung für die anstellungsrechtlichen Fragen der Seelsorgenden zuständig. Der SEK hat einen „solidarischen Lastenausgleich“ eingerichtet, der, entsprechend der Belegung des EVZ und der Finanzkraft der Standortkirche, eine Teilfinanzierung der entstehenden Kosten ermöglicht. Aufgrund der guten Finanzen der Reformierten Kirche Zug und im Wissen, dass viele Kantonalkirchen in grossen Geldnöten stecken, möchten wir vom Lastenausgleich keinen Gebrauch machen.

Die Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ) hat für das Budget 2015 ebenfalls einen Betrag für die Seelsorge innerhalb des EVZ gesprochen.

Antrag

Für die Seelsorge im Empfangs- und Verfahrenszentrum auf dem Gubel stellt die Reformierte Kirche Kanton Zug die Finanzierung von Stellenprozenten – „Pfarrstellenprozente“ im Sinne eines Kostendaches – bereit. Befristet auf drei Jahre (Frühjahr 2015 – Frühjahr 2018).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug

Rolf Berweger, Kirchenratspräsident

Hans-Jörg Riwar, Kirchenrat